

Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim



Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Halteverbotszone

Anschrift der zuständigen Behörde

Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim
Schwarzacher Str. 4

97320 Großlangheim

Eingangsstempel / Vermerke

1. Antragsteller	Firma / oder Vor- und Zuname (wenn p r i v a t)	
	Handelsregister-Nr. und Sitz des Registergerichts, bzw. bei Privatpersonen oder Einzelfirmen ggf. abweichende Privatanschrift und Geburtsdatum:	
	Unternehmens-Rechtsform (GmbH, AG usw.)	
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) Tel. Nr.	
	Verantwortlicher Bauleiter	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) Tel. Nr.
	Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung	
2. Zweck der Halteverbotszone:	<input type="checkbox"/> Durchführung eines Umzuges <input type="checkbox"/> Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen <input type="checkbox"/> Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenbelieferung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
3. Angaben a) bis d) Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich.	a) Ort der Halteverbots-Aufstellung? (Platz / Straße + Hausnummer):	
	b) Lage und Ausdehnung der Halteverbote? <input type="checkbox"/> auf Gebäudelänge (entspricht ____ m) <input type="checkbox"/> auf Anwesenlänge (entspricht ____ m) <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von ____ m in Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> ab Hauseingang auf einer Länge von ____ m entgegen der Fahrtrichtung <input type="checkbox"/> andere Lage (Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z.B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten- Nummerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.) Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen in diesen Fällen zusätzlich eine vermaßte Handskizze bei. _____	
	c) Ist eine Parkbucht vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	d) Zeitraum: (am / oder von – bis) _____ Uhrzeit: _____	
	<input type="checkbox"/> „werktags, Montag – Freitag“ (= ohne Sa + So) oder <input type="checkbox"/> „werktags“ (= Montag – einschließlich Samstag)	

Mir/Uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Halteverbotsbeschilderung mir/uns selbst obliegt und nicht den Gemeinden. Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag nicht bearbeitet wird. Hiermit versichere/n ich/wir, die Hinweise auf den Seiten 2-3 zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige/n die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Erlaubnisnehmer(ggf. Firmenstempel)

Ihren Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Haltverbotszone können Sie entweder per Fax, per Post oder während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzacher Straße 4, 97320 Großlangheim, einreichen.

Gebühren:

	<u>Großlangheim</u>	<u>Kleinlangheim</u>	<u>Wiesenbronn</u>
bis zu 1 Tag	11,00 €	11,00 €	11,00 €
bis zu 3 Tagen	16,00 €	16,00 €	16,00 €
bis zu 1 Woche	23,00 €	23,00 €	23,00 €
bis zu 1 Monat	33,00 €	33,00 €	33,00 €
Jeder weitere angefangene Monat	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Verwaltungsgemeinschaft

Postanschrift: Schwarzacher Straße 4, 97320 Großlangheim

Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

E-Mail: milena.weinmann@vgem-grosslangheim.de

Internet: www.vgem-grosslangheim.de

Bei Beantragung einer vorübergehenden Haltverbotszone die Seiten 2 und 3 **nicht** beifügen. Diese Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweise:

1. Beschilderung von Haltverbotszonen:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 3 volle Kalendertage** liegen. Die Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten.

Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.

Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u.a. Windböen, Sturm) sicherzustellen.

Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende).

Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind **ständig** freizuhalten.

2. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung z.B. in einer Vornotierungsliste (Muster kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden) zu vermerken:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.

- **Wichtig:** Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.

- Wann **und von wem** (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist 1 für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden, oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die **Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt**.

3. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde **die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde**. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

4. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

5. Kein Ersatzanspruch:

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.

